

## Konzept

zur Prävention

von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt

des Südbadischen Ringerverband e.V.

## **Präambel des Südbadischen Ringerverband e.V.**

In Anbetracht der Verantwortung des Südbadischen Ringerverband e.V. (SBRV) für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für uns aktiven Funktionsträger beschließt die Präsidiumssitzung des SBRV am 10.02.2023 das vorliegende Konzept mit dem Ziel, die Prävention von Kindeswohlgefährdung und von sexualisierter Gewalt innerverbandlich zu verbessern.

Der SBRV setzt sich für das Wohlergehen aller ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für uns aktive Funktionsträger ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport und ganz besonders im Ringkampsport entstehen kann, birgt Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene - mit und ohne Behinderung - sowie uns aktive Funktionsträger im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Deshalb schaffen wir Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen stärken. Wir entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Wir schaffen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt, dies unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

# Südbadischer Ringerverband

## **1. Ansprechperson**

Das Präsidium des SBRV beruft Bettina Brogle-Schick als Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des SBRV. Sie ist in dieser Funktion Ansprechperson in Fragen der Prävention von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt. Die Ansprechperson koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Die Kontaktdaten der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten werden auf der Homepage des SBRV veröffentlicht.

## **2. Eignung von haupt- und ehrenamtlichen Funktionsträgern**

Alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Funktionsträger identifizieren sich mit den Inhalten des Ehrenkodex des Deutscher Ringer-Bund e. V. (Anlage 1) und unterzeichnen diesen im Sinne einer Selbstverpflichtungserklärung.

Der SBRV will und muss sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt und keine Funktionsträger bestätigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführte Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer von Kindern und Jugendlichen geeignet.

Für nachfolgenden Personenkreis ist die Vorlage eines eFZ erforderlich, dies deshalb, weil die aufgeführten Personen und Funktionsträger des SBRV in ihrer Tätigkeit als Trainer, Kampfrichter, regelmäßig Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Ringen haben:

- alle haupt- und nebenberuflichen Trainer des SBRV + A-/B-C Trainerlizenzinhaber
- alle Kampfrichter mit SBRV-Lizenz

Das eFZ ist alle vier Jahre vorzulegen, zweckmäßigerweise ist der Vorlagezeitraum an die Legislaturperiode des Präsidiums des SBRV gebunden. Die Dokumentation der Einsichtnahme und des Ergebnisses (Vorlagebestätigung eFZ) nimmt aus Datenschutzgründen das Geschäftsführende Präsidium vor. Die SBRV-Präsidiumsmitglieder selbst legen ihr eFZ dem Präsidenten des SBRV vor.

# Südbadischer Ringerverband

## **3. Qualifizierung der Mitarbeiter des Verbandes**

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des SBRV, die Kinder und Jugendliche betreuen, werden im Themenfeld „Kindeswohlgefährdung/sexualisierte Gewalt“ qualifiziert.

Insbesondere eignen sich für regelmäßige Schulungen folgende Maßnahmen:

- Beratungen des Präsidiums des SBRV
- Ausbildungsmaßnahmen zum Erwerb einer Trainerlizenz
- Ausbildungsmaßnahmen zum Erwerb einer Kampfrichterlizenz (auf Ebene des SBRV)
- Fortbildungsmaßnahmen für Trainer und Kampfrichter

Inhaltliche Grundlage für Schulungsmaßnahmen sind die durch eine Risikoanalyse beschriebenen sportartspezifischen Fallkonstellationen für Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt (Anlage 2) sowie die für solche Situationen empfohlenen Verhaltensregelungen (Anlage 3).

## **4. Satzung & Ordnungen**

Der SBRV hat die Prävention von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt in der Satzung und der Rechts- und Strafordnung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Landesorganisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu dokumentieren. In der Jugendordnung des SBRV wird ebenfalls auf das Präventionskonzept verwiesen.

## **5. Lizenzerwerb**

Die Inhalte zur geschlechter-, alters-, sportartspezifischen und zielgruppengerechten Prävention von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt sind in den Ausbildungskonzeptionen des DOSB und des DRB integriert und im Standardlehrprogramm für den Lizenzerwerb Trainer C-Leistungssport des SBRV definiert. Alle durch die Ausbildungsgänge des SBRV lizenzierten Trainer und Kampfrichter sind verpflichtet, vor der Ausstellung der Lizenz durch den Ausbildungsträger den Ehrenkodex des SBRV zu unterzeichnen (Anlage1).

## **6. Lizenzentzug**

Für den Lizenzentzug ist der Ausbildungsträger zuständig. In der Ausbildungskonzeption des DRB ist unter Punkt 2.5 geregelt, dass der DRB als Ausbildungsträger das Recht hat, DOSB Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber gegen die Satzung oder gegen die im Ehrenkodex formulierten ethischmoralischen Grundsätze verstößt. Auf die Sanktionierungsmöglichkeit des § 5 Abs. 2 Anhang 1 SBRV Rechts- und Strafordnung wird verwiesen, die bei Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls Geldstrafe von bis zu 5.000 €, Sperre von bis zu 18 Monaten oder einen Lizenzentzug vorsieht.

# Südbadischer Ringerverband

## **7. Interventionsplan**

Der SBRV übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahren. Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb ist es wichtig, Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festzulegen. Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vorfälle von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren. Dazu dient im Kern ein Interventionsplan, auf dessen Grundlage Beschwerden eingeschätzt, bewertet und angemessene Maßnahmen eingeleitet werden (Anlage 4).

## **8. Beschwerdemanagement und Evaluation von Verbandsmaßnahmen**

Der SBRV richtet ein Beschwerdemanagement ein. In Informationsrunden mit den Sportlern/Trainingsgruppen und im Zusammenhang mit Kaderaufnahmegesprächen werden Präventionskonzept, Ehrenkodex thematisiert und die Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz im SBRV vorgestellt.

Es wird perspektivisch am Ziel festgehalten, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen zum Beispiel mit anonymen Online-Fragebögen zu evaluieren. Wichtiger Bestandteil sind dabei insbesondere die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Sportler im Rahmen der Maßnahme, nach Auffälligkeiten/Vorfällen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden (Anlage 5).

Mühlenbach, den 05.02.2023

Anlage 1: Ehrenkodex des Deutschen Ringer-Bundes

Anlage 2: Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung/sexualisierte Gewalt für die Sportart Ringen

Anlage 3: Verhaltensregeln

Anlage 4: Interventionsplan

Anlage 5: Beschwerdemanagement

Literatur:

1) dsj Deutsche Sportjugend im DOSB: Leitfaden zur Erstellung eines Konzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport. – Frankfurt am Main, 2018

2) Landessportbund Nordrhein-Westfalen: Handlungsleitfaden für Fachverbände – Der richtige Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt im Fachverband“. – Duisburg, 2014